

## Das Agendenwerk der VELKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Mit dem Zusammenschluss von neun<sup>1</sup> lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1948 wurde in der Verfassung festgeschrieben, dass die Gliedkirchen zwar auf der einen Seite ihre Selbständigkeit im Gottesdienstbereich behalten (Art. 4,1). Ausdrücklich wird betont, dass es jeder Gliedkirche unbenommen bleibt, »bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe der Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben.« (Art. 4,3). Auf der anderen Seite ist aber festgelegt: »Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.« (Art. 5,1)

Dieser Gegensatz von gliedkirchlicher Eigenentscheidung, insbesondere was ihre Traditionen im Gottesdienstbereich betrifft, und dem Einheitsgedanken, der für sämtliche Gliedkirchen verbindliche gemeinsame Gottesdienstordnungen durchsetzen möchte, stellt den Hintergrund für das vielschichtige Verhältnis zwischen den VELKD-Agenden und der bayerischen Agendenlandschaft und Agendenpolitik dar.

Daher ist es sinnvoll, den Entstehungs- und Veränderungsprozess des Verhältnisses der VELKD-Agenden zu den spezifisch bayerischen Sondertraditionen und Ordnungen gründlich in den Blick zu nehmen. Denn hier ist angelegt, was später insbesondere bezüglich des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu unterschiedlichen Ordnungen und Entwicklungen geführt hat. Skizzenhaft soll dann auch noch ein Gesamtüberblick gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Lübeck als 10. Lutherische Kirche kam erst 1949 dazu.

## Die ersten VELKD-Agenden

### Agende IV

1949 wurde ein liturgischer Ausschuss der VELKD gegründet, der in Arbeitsgemeinschaft mit der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands ein Projekt aufnahm, das bereits nach dem Beschluss zur Zusammenarbeit der drei lutherischen Kirchen Bayern, Hannover und Württemberg 1935 begonnen worden war. Diese hatten gemeinsame Agenden (ein »Lutherisches Kirchenbuch«) für diese Kirchengemeinschaft angeregt.<sup>2</sup> Die im selben Jahr eingesetzte liturgische Kommission, die bis 1943 gearbeitet hat, gab als erstes den Entwurf einer Agende für Ordinations-, Einführungs- und Einweihungshandlungen heraus, der auch zur Erprobung versandt worden war. Der liturgische Ausschuss der VELKD hat diesen Entwurf umgearbeitet und erweitert. Bereits bei der Generalsynode der VELKD im Juni 1950 in Ansbach wurde seine Neufassung angenommen, allerdings mit einer großen Anzahl von Änderungsanträgen und Ergänzungswünschen. Kirchenleitung und Bischofskonferenz gaben der Agende im Februar 1951 ihre endgültige Fassung. Noch im selben Jahr konnte sie als Agende IV erscheinen.<sup>3</sup> Es war damit aber noch nicht gesagt, dass diese Agende auch in Bayern eingeführt würde. Die Diskussion darüber fand erst auf der bayerischen Landessynode am 18. September 1951 statt.

Dort rückte bald die Frage der Verbindlichkeit in den Vordergrund: Bisher waren Agenden in Bayern in ihrem Wortlaut und den vorgeschriebenen gottesdienstlichen Elementen nach wortwörtlich zu gebrauchen.<sup>4</sup> Alle gottesdienstlichen Anlässe, die in einer Agende waren, sollten gottesdienstlich begangen werden; was nicht agendarisch festgelegt war, hatte auch keinen offiziellen Platz im gottesdienstlichen Leben der Kirche. Agende IV enthielt nun aber eine ganze Reihe von Anlässen, die bisher in Bayern nicht gottesdienstlich begangen wurden. So verwundert es nicht, dass der synodale Ausschuss für Liturgie und Diakonie die Forderung erhob, dass festgelegt werden müsse, welche Teile der Agende in Bayern verbindlich seien.<sup>5</sup> Daneben müsse entschieden werden,

<sup>2</sup> Vgl. zu dem im Folgenden geschilderten Prozess HANS MEISER, Vorwort, in: Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vierter Band: Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen, bearbeitet vom Liturgischen Ausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Neuendettelsau 1951, 3-6.

<sup>3</sup> Zum Prozess vgl. das Begleitwort des Liturgischen Ausschusses, in: a.a.O., 186-206.

<sup>4</sup> Bei Nichteinhaltung konnte ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1947-1953. 3. Ordentliche Tagung, Ansbach 13.-18. September 1951, o.O. und o.J., 78.

<sup>5</sup> Vgl. a.a.O., 75f. und: Protokoll des Ausschusses für Liturgie und Diakonie vom 14.9.1951; Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern [= LAELKB] Landessynode 0.2.0007-125.

welche Ordnungen man verwenden könne, aber auch, welche Ordnungen gar nicht eingeführt werden sollten. Die Lösung, die zur Annahme der Agende ohne jegliche Änderung führte, war, dass dies durch Durchführungsbestimmungen geregelt würde.<sup>6</sup> Entscheidend war für die Synode auch, dass auf einen Beschluss der VELKD-Synode hingewiesen wurde, der lautete:

»Die Generalsynode versteht alle agendarischen Bestimmungen nicht als starres Gesetz, sondern als Ordnung, die der Willkür wehren und den Pfarrern und Gemeinden helfen sollen, den Gottesdienst in rechter Weise zu feiern. Von da aus gesehen können die Anmerkungen nur als Vorschlag und Anleitung verstanden werden. Jede Landeskirche hat das selbstverständliche Recht, selbst darüber zu entscheiden, welche Ordnungen aus Agende IV in ihr kirchengesetzlich eingeführt oder zum Gebrauch zugelassen werden sollen.«<sup>7</sup>

Die Agende war also nicht – wie bisher in Bayern üblich – in allen Teilen bindend. Festzuhalten ist, dass in Bayern die Agende IV der VELKD-Kirchen zwar in einer gemeinsamen Form an die Pfarrämter ging, allerdings nur ein Teil der darin abgedruckten Ordnungen von der Kirchenleitung der ELKB verbindlich gemacht worden war, andere Teile nicht. Genau genommen gab es in dieser Hinsicht drei verschiedene Kategorien: Es gab 1. verbindliche Liturgien, 2. solche, die nicht benutzt werden sollten, weil die bisherigen Ordnungen weiter in Gebrauch bleiben sollten und 3. solche, die überhaupt keine Verwendung finden sollten.<sup>8</sup> Zum ersten Mal gab es in Bayern mit der VELKD-Agende IV eine Agende, die nur in Teilen verbindlich war. Zugleich endete mit der Einführung der Agende IV die liturgische Selbständigkeit der Landeskirche.

## Agende I

Deutlich umfangreicher als bei der Agende IV war das Ringen um die Einführung von Agende I in Bayern. Bereits bei der Landessynode im Herbst 1951 wurde vom zuständigen Oberkirchenrat Heinrich Riedel begründet, warum es eine einheitliche Agende der lutherischen Kirchen in Deutschland für die Sonn- und Feiertage geben sollte.<sup>9</sup> Zur Begründung zog er – wie es nicht anders sein konnte – Martin Luther<sup>10</sup>, aber auch Wilhelm Löhe heran. Zudem versprach er sich eine positive Auswirkung auf die innere Gestalt der Vereinigten Kirche. Es

<sup>6</sup> Vgl. Landessynode Ansbach 1951 (Anm. 4), 76.

<sup>7</sup> A.a.O., 77.

<sup>8</sup> Ebd. – Wie stark auch die inhaltlichen Veränderungen gegenüber der alten bayerischen Agende waren, hat Alexander Nawar am Beispiel der Ordinationsliturgie treffend herausgearbeitet: ALEXANDER NAWAR, Ordinationsliturgie und Amtsverständnis zwischen Beauftragung und Sakrament. Zu den Gottesdiensttraditionen evangelisch-lutherischer Landeskirchen, Regensburg 2014, 429–436.478–489.

<sup>9</sup> Vgl. Landessynode Ansbach 1951 (Anm. 4), 72–75.

<sup>10</sup> Vgl. a.a.O., 73. Riedel setzte Luthers Forderung, dass man in einer Gebietsherrschaft eine einheitliche Ordnung hat in Analogie zum »Gebiet« der VELKD-Kirchen.

wurde behauptet, dass auf der einen Seite Kontinuität zur alten bayerischen Agende bestehe, dass zugleich deren Fehler korrigiert würden und man jetzt einen Schritt in die Zukunft gehen möchte, der früher noch nicht möglich war.<sup>11</sup>

In dem synodalen Ringen um die Gestalt und Einführung von Agende I spielte vor allem die als gegenüber den anderen in der VELKD zusammengesetzten Kirchen abweichende bayerische Tradition und Situation eine entscheidende Rolle. Dabei durchzog wieder die Frage nach der Verbindlichkeit der Agende die Diskussionen. So wurde betont:

»In unserer Landeskirche ist das kirchliche Handeln nicht in das Ermessen der einzelnen Gemeinde gestellt, wie das in anderen Landeskirchen üblich ist, sondern die Agende ist für alle Gemeinden in Bayern verbindlich.«<sup>12</sup>

Hinter der Frage nach der Verbindlichkeit stand auch die Angst, dass die Wahlmöglichkeiten, die jetzt eröffnet werden sollten, letztlich dem Experimentieren Tür und Tor öffnen würden. Auch von Seiten des Landeskirchenrates wurde in ähnlicher Richtung argumentiert:

»Das Agendenwerk der Lutherischen Kirche darf auch nicht zu einer bloßen Materialsammlung mit tausendfältigen Möglichkeiten absinken, sondern soll zu innerem Zusammenwachsen der Kirchen Hilfe werden.«<sup>13</sup>

Eine weitere große Sorge galt der Gemeindebeteiligung. Hier befürchtete man einen großen Abbruch. Man meinte: »Im Gegensatz zu anderen Landeskirchen haben wir die Beteiligung der Gemeinde in der Liturgie.«<sup>14</sup> Während die bayerische Version des Introitus auf eine einzige einfache Melodie für das gesamte Kirchenjahr leicht singbar sei, wären die neuen Introiten viel zu schwierig. Man befürchtete einen Abbruch des Gesangs und wünschte, »daß die Gemeinde nicht die Freude am Introitus verliert.«<sup>15</sup> Ähnlich gelagert war die Befürchtung, dass

<sup>11</sup> Vgl. ebd.: »Unsere Agende ist schon vor 100 Jahren in diese Richtung gegangen, wie jetzt gearbeitet worden ist. Nur konnte damals manches noch nicht so ganz durchgeführt werden. Es sind auch manche Fehler unterlaufen. Es ist möglich, noch einen Schritt weiterzugehen.«

<sup>12</sup> Sitzung des Liturgischen Ausschusses der Landessynode am 17.3.1953 in Ansbach; LAELKB Landessynode 0.2.007-168, 2.

<sup>13</sup> Stellungnahme des LKR zum Entwurf der Agende I, Teil 3 vom 7.8.1953 an die Mitglieder des LSA (LAELKB Landessynode 0.2.0007-204). Hier wurde auch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Ordinarienstücke angemerkt: »Wir bitten allerdings auch zu überprüfen, ob durch die Weite der Richtlinien nicht einer zu großen Mannigfaltigkeit die Tür geöffnet ist.«

<sup>14</sup> Sitzung des Liturgischen Ausschusses der Landessynode am 17.3.1953 in Ansbach; LAELKB Landessynode 0.2.007-168, 2. Gedacht wurde hier z.B. an das Mitsingen des Introitus durch die Gemeinde.

<sup>15</sup> A.a.O., 6. Aber auch bezüglich der seltenen Kirchenbesucher wird argumentiert, dass diese durch die neuen Introiten abgeschreckt würden. – Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Agendenausschusses vom 25. April 1956 in Bayreuth; LAELKB Landessynode 02.0007-262.

das Mitbeten, beispielsweise durch die Vielzahl der Kollektengebete, erschwert wird. Wegen der geringen Zahl dieser Gebete in der alten bayerischen Agenda<sup>16</sup> ging man (sehr optimistisch) davon aus, dass die Gottesdienstbesucher deren Gebete kannten.<sup>17</sup> Es wurde die Überzeugung vertreten: »Das Vielerlei macht die Gemeinde heimatlos im Gottesdienst.«<sup>18</sup> Vertraute Stücke mit Gemeindebeteiligung wie der Versikel vor dem Allgemeinen Kirchengebet sollten der Gemeinde nicht genommen werden.<sup>19</sup> Außerdem sei die besondere konfessionelle Situation in Bayern zu berücksichtigen. So sei beispielsweise der von der katholischen Kirche besetzte Begriff Messe zu vermeiden; entsprechendes gelte auch für Hinweise auf das Sich-Bekreuzigen.<sup>20</sup>

Für illusorisch hielten viele, dass der Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl der Regelgottesdienst werden könnte. Diesen als eine weitere Möglichkeit neben die bisherige Praxis zu stellen, erschien als gangbarer, wenn auch nicht sehr aussichtsreicher Weg.<sup>21</sup> Mehrheitlich ging man davon aus, dass die Praxis, das Abendmahl auf einige wenige bestimmte Sonn- bzw. Feiertagen begrenzt (als Festgottesdienst) zu feiern, und zwar als eigenen Gottesdienst nach dem Gottesdienst mit Predigt, nicht so leicht zu verändern war. Zudem gab es auch erhebliche inhaltliche Bedenken, etwa gegen Teile der Epiklese und der Anamnese. Auch müsste das Verhältnis von Beichte und Abendmahl geklärt werden. Hier bestand die Sorge, dass das Confiteor zum Beichtersatz werden könnte.<sup>22</sup>

Im Laufe der Beratungen über Agenda I zeichnete sich ab, dass man vor allem in vier Punkten keine Einigung erzielen würde: 1. beim Introitus, 2. bei der veränderten Form des Confiteor mit der dem Confiteor folgenden Zusammenziehung von Kyrie und Gloria, 3. bei der doppelten Schriftlesung und 4. beim Gottesdienst mit integriertem Abendmahl als Regelform.

Da bei den Beratungen der VELKD-Synode die bayerischen Monita und Änderungswünsche zwar ausführlich diskutiert worden waren, dies aber nicht zu wesentlichen Änderungen geführt hatte, stand man vor einem Dilemma. Auf der einen Seite war die Mehrheit des Landeskirchenrats und auch der Liturgische

<sup>16</sup> Agenda für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Erster Teil. Die öffentlichen Gottesdienste. Neu bearbeitete und ergänzte Auflage, München 1932.

<sup>17</sup> Dahinter stand die Überzeugung: »Richtig beten kann ich nur, was ich vorher kenne.« – Sitzung des Liturgischen Ausschusses der Landessynode am 17.3.1953 in Ansbach; LAELKB Landessynode 0.2.007-168, 6.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Zur Praxis des Schlussversikels vgl. Agenda 1932 (Anm. 16), 23, 165ff. und 179ff.

<sup>20</sup> Insbesondere die Benennungen Fastenzeit und Graduallied wurde im weiteren Prozess immer wieder angegriffen. Vgl. z.B. Niederschrift über die Sitzung des Agendenausschusses vom 25. April 1956 in Bayreuth; LAELKB Landessynode 02.0007-262.

<sup>21</sup> So zeigten auch Erfahrungen aus den Erprobungsgemeinden, dass die Leute nicht hingingen, wenn sie wussten, dass Abendmahl gefeiert wird. Vgl. Sitzung des Liturgischen Ausschusses der Landessynode am 17.3.1953 in Ansbach; LAELKB Landessynode 0.2.007-168, 6.

<sup>22</sup> Vgl. Ausschuss für gottesdienstliche Fragen der Landessynode am 28.4.1954; LAELKB Landessynode 0.2.0007-204.

Beirat der Landeskirche sowie ein nicht unbedeutender Teil des Ausschusses für gottesdienstliche Fragen der Landessynode für eine Annahme und Einführung von Agende I. Hier wurde der Entwurf der Agende I als Fortschritt gesehen und insbesondere herausgestrichen: 1. Die Introiten würden eine Verbesserung darstellen. 2. Das Confiteor nähme die von Wilhelm Löhe hergebrachte Form auf. 3. Die Verbindung von Kyrie und Gloria sei »theologisch sachgemäßer und seelsorgerlich hilfreicher«<sup>23</sup>. 4. Wurde die doppelte Schriftlesung und die Wiedergewinnung des Wochenlieds begrüßt und 5. die genuine Zusammengehörigkeit von Predigt und Abendmahl herausgestrichen.<sup>24</sup> Auf der anderen Seite waren die Opposition aus der Pfarrerschaft gegen Agende I und die beschriebene Kritik so stark, dass sie nicht einfach übergangen werden konnten.

Aus der verfahrenen Situation half nun ein Rückgriff auf die Beschlüsse der Generalsynode der VELKD in Braunschweig von 1954. Dort wurden die Möglichkeiten, wie die Gliedkirchen mit einer von der VELKD beschlossenen Agende umgehen können, in großer Weite festgelegt.

Für die Gliedkirchen wurden folgende Möglichkeiten eröffnet, mit der von der VELKD-Synode zu beschließenden Agende I umzugehen: 1. Die Gliedkirchen nehmen sofort und vollständig die von der Generalsynode beschlossene Agende an. 2. Von einer Gliedkirche kann die Einführung in der Vereinigten Kirche lediglich zur Kenntnis genommen werden, aber sonst alles beim Alten belassen werden. 3. Die Gliedkirchen behalten ihre bisherigen Agenden bei und reformieren diese an einzelnen Stellen hin auf das Ziel der neuen Agende. 4. Die Gliedkirchen nehmen die neue Agende an, erweitern und ergänzen sie.<sup>25</sup> Bedeutsam waren auch die Bestimmungen, dass die Gliedkirchen bei der Einführung berechtigt waren, »Abweichungen von dem in den Gottesdienstordnungen [...] der Agende dargebotenen Ordinarium des Hauptgottesdienstes, die den grundlegenden Aufbau von Agende I nicht berühren, entsprechend den in den Gliedkirchen bisher geltenden agendarischen Vorschriften zu beschließen und als gliedkirchliche Ordnung anzusetzen; [...] Melodien und liturgische Gesänge, die im Gebiet der Gliedkirchen herkömmlich sind, zusätzlich im Ersten Bandes der Agende aufzunehmen.«<sup>26</sup> Zudem sind die Gliedkirchen berechtigt, »in die für ihr Gebiet

<sup>23</sup> Vorarbeiten zur Vorlage für die 19. Tagung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, erarbeitet vom Liturgischen Beirat Januar 1955; gedruckt, LAELKB Landessynode 02.0007-227, 7.

<sup>24</sup> Vgl. ebd. Die im Statement des Liturgischen Beirats vorgeschlagene Gottesdienstordnung greift den VELKD-Entwurf auf, unterscheidet sich aber an vielen Punkten (z.B. beim Abendmahlsteil: der Abendmahlsteil wird eingeschoben, falls Abendmahl gefeiert wird) erheblich. Es wird deutlich, dass auch bei den Befürwortern der VELKD-Agende Änderungsbedarf bestand.

<sup>25</sup> Vgl. Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 9 (1954), 330f. Dort ist der Beschluss der Generalsynode in Braunschweig zur Agende Band I abgedruckt.

<sup>26</sup> A.a.O., 330.

bestimmten Ausgaben des ersten Bandes der Agende zusätzlich ein Ordinarium aufzunehmen.«<sup>27</sup> Auch wurde eine schrittweise Einführung ins Spiel gebracht.

Nur auf dieser offenen, den Landeskirchen einen großen Spielraum gewährenden Basis konnte überhaupt erst eine befristete Freigabe einer modifizierten Agende I in Bayern erfolgen. Diese in Braunschweig beschlossenen Optionen zum Umgang mit den VELKD-Agenden in den Gliedkirchen sollten auch in den weiteren Agendenbildungsprozessen bis heute eine erhebliche Rolle spielen und ein Grundraster bilden.

Konnte man also eine Einigung auf der Basis eines »Fast alles ist möglich« erzielen, so vertiefte sich die Kluft zwischen den verschiedenen Positionen weiter, als entschieden werden musste, in welcher Form die Ordnungen im neuen bayerischen Gesangbuch abgedruckt werden sollten.

Während man am Anfang des Prozesses besorgt war, dass die Verbindlichkeit der Gottesdienstordnung aufgeweicht werden könnte, wollten nun Kritiker der VELKD-Agende verhindern, dass diese überhaupt verbindlich werden sollte. Sie plädierten dafür, dass im Sinne von CA VII jeglicher Zwang vermieden werden sollte, die VELKD-Agende einzuführen.<sup>28</sup> Auf der anderen Seite wurde gefordert, dass sich die Gemeinden auf die neue Gottesdienstordnung einlassen müssten. So war beispielsweise für den Liturgiker Johannes G. Mehl offensichtlich: »Eine Umerziehung der Gemeinde wird [...] nötig sein. Es darf uns nicht abschrecken, daß im Gottesdienst die Gemeinde auch lernen muß.«<sup>29</sup> Während die Befürworter der VELKD-Agende eine höhere Qualität und einen Mehrwert an theologischer Sachgerechtigkeit gegenüber der alten Gottesdienstordnung ins Feld führten, warfen deren Gegner dem VELKD-Agendenwerk Gemeindeferne vor. Die neue Ordnung sei katholisierend, restaurativ und konservativ. Das liturgisch-kultische sei maßlos überbetont und die Sprache unzeitgemäß.<sup>30</sup> Zudem entspringe sie nicht einem Bedarf der Gemeinden, sondern der Kirchenpolitik.<sup>31</sup>

Die Gräben zwischen Befürwortern und Gegnern waren inzwischen so tief, dass konstatiert wurde: »Es stehen sich zwei Richtungen gegenüber, die nicht mehr aufeinander hören können.«<sup>32</sup> In dieser Situation bemühte sich die Kirchenleitung darum, dass es zu keinen Kampfabstimmungen und Mehrheitsentscheidungen in der Agendenfrage kommen sollte. So äußerte beispielsweise der Münchner Kreisdekan Arnold Schabert:

<sup>27</sup> A.a.O., 331.

<sup>28</sup> Vgl. Ausschuss für gottesdienstliche Fragen, Sitzung am 28.4.1954, 9f.; LAELKB Landessynode 02.0007.204.

<sup>29</sup> Niederschrift über die Sitzung des Agendenausschusses vom 25. April 1956 in Bayreuth, 15; LAELKB Landessynode 02.0007-262.

<sup>30</sup> Vgl. HANNS KERNER, Reform des Gottesdienstes. Von der Neubildung der Gottesdienstordnung und Agende in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern im 19. Jahrhundert bis zur Erneuernten Agende, Stuttgart 1994, 180.

<sup>31</sup> Vgl. Niederschrift (Anm. 29), 3.

<sup>32</sup> A.a.O., 6.

»Ein Konsens ist uns versagt geblieben. Wir müssen daraus folgern, daß wir uns darüber besinnen, wie eine Majorisierung verhindert wird. [...] Für lange Zeit wird die Einheit in der liturgischen Praxis verlorengehen [...] Dies bedeutet, dass wir den Brüdern und den Gemeinden, welche die [neue] Agende liebhaben, den Weg dazu öffnen müssen. Auf der anderen Seite müssen wir die Möglichkeit nach wie vor haben, daß wir uns des lieb gewonnenen erfreuen.«<sup>33</sup>

Folgerichtig wurde die Entscheidung, ob die VELKD-Agende in einer bayerischen Ausgabe zur Abstimmung gelangen sollte, vertagt und deren Einführung für die Dauer von zwei Jahren zurückgestellt.<sup>34</sup> Auf Antrag konnte jede Kirchengemeinde allerdings eine Freigabe von einer modifizierten VELKD-Agende I für ihren Gemeindebereich erwirken.<sup>35</sup> Da für die Hand des Pfarrers eine gedruckte Ausgabe notwendig war, wurde diese als Entwurf einer bayerischen Ausgabe von Agende I gekennzeichnet.<sup>36</sup>

Als im Frühjahr 1958 die Einführung der VELKD-Agende mit einer ganzen Reihe von Modifikationen beschlossen wurde, nutzte man die in Braunschweig eröffnete Möglichkeit, zusätzlich eigene Ordnungen abzdrukken.<sup>37</sup> Dabei sollten die bayerische Version der VELKD-Ordnung und die alte bayerische Agende gleichberechtigt nebeneinander stehen. Zwar hielt die Kirchenleitung an dem Ziel einer flächendeckenden Einführung der neuen Agende fest, sie wies aber gleichzeitig der bisherigen agendarischen Ordnung für den »Hauptgottesdienst« eine besondere Stellung zu. Ausschlaggebend dafür war, dass man das *ius liturgicum* bezüglich der »Gestaltung und Einführung einer neuen Agende auf die Vereinigte Kirche, die Landeskirche und die Kirchengemeinden aufgeteilt« sah.<sup>38</sup> Die alte Ordnung<sup>39</sup> sollte so lange in Geltung bleiben, bis der jeweilige Kirchenvorstand die VELKD-Agende in der bayerischen Version einführt.

<sup>33</sup> A.a.O., 15.

<sup>34</sup> Vgl. Vorlage des Landeskirchenrats und des Landesynodalausschusses, 2; LAELKB Landessynode 02.0007-262.

<sup>35</sup> Auch wurde es ins Ermessen des Landeskirchenrates gestellt, die in Agende I enthaltenen Gebete und Präfationen allgemein zuzulassen. Vgl. ebd.

<sup>36</sup> Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl. Ausgabe für die Hand des Pfarrers nach dem Entwurf zu einer bayerischen Ausgabe der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band I, hrsg. vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt, München 1957.

<sup>37</sup> Dies waren eine modifizierte Form der bisherigen bayerischen Agende, der Hauptgottesdienst am Karfreitag und an Buß- und Bettagen, sowie die Feier des heiligen Abendmahls außerhalb des Hauptgottesdienstes.

<sup>38</sup> Erläuterungen zu den Vorlagen 1-4; LAELKB Landessynode 02.0007-305: »An dem *ius liturgicum* in der Kirchengemeinde haben sowohl das Amt (der bzw. die Pfarrer) wie die Gemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, teil.«

<sup>39</sup> Ein Vergleich der Agende von 1932 und deren Fortschreibung in der neuen bayerischen Agende von 1960 (Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band 1: Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste. Ausgabe Bayern, Berlin 1957 [1960], 230<sup>1</sup>-230<sup>19</sup>) ergibt, dass die Abweichungen marginal sind.

Einmütigkeit zwischen Pfarrer bzw. mehreren Pfarrern und dem Kirchenvorstand war Voraussetzung für die Einführung.<sup>40</sup> So blieb die Einführung oder Nichteinführung von Agende I im freien Ermessen der Gemeinden.<sup>41</sup>

## Hauptlinien der weiteren Agendenentwicklung für den Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in Bayern

Mit den Beschlüssen der Landessynode von 1958 waren die Weichen für das künftige Mit- und Nebeneinander bezüglich der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen gestellt. Die Hauptlinien der Entwicklung bis heute werden im Folgenden kurz skizziert.

Die Entscheidungen der Synode von 1958 hatten zur Folge, dass sich 1975, als sich die Landessynode zum nächsten Mal intensiv mit dem Gottesdienst beschäftigte, noch nicht einmal die Hälfte der bayerischen Gemeinden die bayerische Version der VELKD-Agende eingeführt hatte. Dieses Nebeneinander wurde nach wie vor als störend empfunden. Angesichts der veränderten gottesdienstlichen Landschaft drängte man aber nicht weiter auf eine flächendeckende Einführung von Agende I, sondern entwickelte unter Aufnahme des Strukturpapiers der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands<sup>42</sup> ein Konvergenzmodell. Der Ausgangspunkt war jetzt eine gemeinsame Grundstruktur nach der VELKD-Agende; als Ausformungsvariante kam die alte bayerische Agende zu ihrem Recht. Auch die inzwischen in hoher Zahl entstandenen neuen Gottesdienstformen sollten sich an dieser Grundstruktur orientieren. Hier wurde also ein Impuls zur Dynamisierung des Gottesdienstes aufgegriffen, der durchaus mit den Erwägungen in der VELKD übereinstimmte, aber in einer spezifisch bayerischen Umsetzung. Der Beschluss der Landessynode von 1980, dass sämtliche Gemeinden bis zum Ende des Kirchenjahres 1982/83 die Gottesdienste nach dem Konvergenzmodell feiern sollten, erwies sich allerdings als Illusion.<sup>43</sup>

Als Mitte der neunziger Jahre wieder einmal die Frage gelöst werden musste, welche Gottesdienstordnungen in das neue Gesangbuch aufgenommen werden sollten, stand man vor einem neuen Dilemma. Mehr als ein Viertel der Gemeinden war immer noch bei der alten bayerischen Agende geblieben, etwa die Hälfte benutzte die bayerische Version der VELKD-Agende und der Rest verschiedene, durch die Konvergenzagenda inspirierte Mischformen.

<sup>40</sup> Vgl. Vorlage I Landessynode Regensburg 1958; LAELKB Landessynode 02.0007-305.

<sup>41</sup> Vgl. den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes, ebd.

<sup>42</sup> Versammelte Gemeinde - Struktur und Elemente des Gottesdienstes - Zur Reform des Gottesdienstes und der Agende, vorgelegt von der Lutherischen Liturgischen Konferenz, Hamburg o.J. [1974].

<sup>43</sup> Vgl. KERNER, Reform (Anm. 30), 185f.

Mit der Erneueren Agenda stand zudem wieder eine kirchenpolitisch motivierte Agendenreform im Raum, bei der nun eine gemeinsame Agenda für die lutherischen und unierten Kirchen entstehen sollte. Auch hier fand ein Konvergenzverfahren statt, allerdings mit anderen Ausgangspunkten und anderer Vorgehensweise als im bayerischen Konvergenzprozess. Zum Teil liefen diese beiden Verfahren sogar gegenläufig.<sup>44</sup> Bei den Entscheidungsprozessen in Bayern stand eine Übernahme der Liturgien aus der Erneueren Agenda, die noch in der Erprobungsphase steckte, nicht zur Debatte. Dennoch sollten sie Berücksichtigung finden. So wurde das Strukturschema in modifizierter Form übernommen, und auch in der Darstellung der Gottesdienstordnungen wurden Variationsmöglichkeiten im Gottesdienstverlauf sichtbar gemacht. Dadurch sollten die Flexibilität der Ordnungen und die Gestaltungsmöglichkeiten für den Benutzer sichtbar und die liturgischen Entscheidungen transparent und nachvollziehbar gemacht werden. In die Grundordnung nach der VELKD-Agenda mit Predigt und Abendmahl wurden erneut Modifikationen eingetragen, insbesondere im Abendmahlsteil.<sup>45</sup> Sie stellte bei Beibehaltung des Kernbestands jetzt eine Synthese aus Erneuerter Agenda, traditionellen Teilen der Gottesdienstordnung und Elementen aus offenen Gottesdienstformen dar, die sich im Rahmen neuerer Entwicklungen etabliert hatten.<sup>46</sup> Eigens profiliert und verändert wurde nun auch der Predigtgottesdienst.<sup>47</sup> Dieser wurde sehr prominent diskutiert, da er der in den Gemeinden zu beobachtenden Vereinfachungs- und Kürzungstendenz am nächsten kam und auch die Leitliturgie für viele neue Gottesdienstformen darstellte. Am wenigsten verändert wurde auf den ersten Blick die alte bayerische Ordnung. Allerdings wurde auch diese Ordnung jetzt als »Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl« benannt und jeglicher Hinweis auf eine eigenständige Abendmahlsfeier gestrichen.<sup>48</sup> Insgesamt weisen diese Entscheidungen, die im Rahmen eines durch Impulse aus der Erneueren Agenda ergänzten bayerischen Konvergenzmodells gefällt wurden, ein eigenständiges Profil auf. Durch eine agendarische Handreichung zu den Gottesdienstordnungen im Gesangbuch von

<sup>44</sup> So entsprach beispielsweise die Zweite Form des Abendmahls in Liturgie I weitgehend der Form des Abendmahls bei der alten bayerischen Agenda, die man im bayerischen Konvergenzmodell ersetzen wollte. – Vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch, Agenda für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, Berlin 1999, 121–127.

<sup>45</sup> Vgl. Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen, München, 1995, 677f.

<sup>46</sup> Vgl. KERNER, Reform (Anm. 30), 234–237 und Ders., Auch Agenden wandeln sich. Voraussetzungen und Grundentscheidungen bei der neuen Agendenbearbeitung in Bayern, in: Ders., Gottesdienst im Wandel, hrsg. von Konrad Müller und Thomas Melzl, Leipzig 2015, 41–51, 45.

<sup>47</sup> Vgl. KERNER, Reform (Anm. 30), 237f.

<sup>48</sup> A.a.O., 238f.

1996<sup>49</sup> wurde der in den Gesangbuchordnungen beschrittene Weg unterstützt und gefestigt. In dem Reformprozess von 1995/96 wurden das Prinzip der Integration der neuen Formen und die Ermöglichung einer Variationsvielfalt dominant. Das Ziel, die VELKD-Ordnung flächendeckend einzuführen, hat man nicht mehr weiter verfolgt.

Als dann im Jahr 2000 die Entscheidung anstand, ob man das Evangelische Gottesdienstbuch als Agende annehmen sollte, hätte man sich eigentlich mit der Festlegung auseinander setzen müssen, dass um der »Gemeinsamkeit innerhalb der VELKD gilt: In ihrem Bereich ist die Liturgie I [des Gottesdienstbuchs] die grundlegende Liturgie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, auch wenn das Abendmahl nicht gefeiert wird.«<sup>50</sup> Da die Gottesdienste in Bayern aber nach den im Gesangbuch festgelegten Ordnungen gefeiert werden sollten, nahm man das Evangelische Gottesdienstbuch zwar formal an, stellte aber etwas schlitzohrig »mit Freude ... fest, dass es einen Rahmen bietet, in dem die gottesdienstlichen Grundformen, wie sie im Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe Bayern und Thüringen, abgedruckt sind, gut aufgenommen sind.«<sup>51</sup> Lediglich das »reiche liturgische Material ... [wird] zur Benutzung«<sup>52</sup> innerhalb der in Bayern geltenden Ordnungen empfohlen.

Der nächste Veränderungsimpuls erwuchs aus den Ergebnissen von zwei empirischen Studien zum Gottesdienst, die im Auftrag des Gottesdienst-Instituts der ELKB 2003–2006 durchgeführt wurden. Ergänzend zu den bisherigen Reformimpulsen, die jeweils danach gefragt hatten, was kirchenpolitisch geboten war, wurde jetzt erhoben, welche Bedürfnisse und Anforderungen diejenigen haben, die zu den Gottesdiensten kommen.<sup>53</sup> Eine der Konsequenzen aus den Untersuchungen war, dass der Landeskirchenrat 2007 das im Jahr 2000 neu gegründete Gottesdienst-Institut beauftragte, den Erkenntnissen der empirischen Studien folgend eine Modifizierung und Fortschreibung der Ringbuchagende von 1996 in Arbeit zu nehmen. Dabei sollte jetzt wieder auf mehr Einheitlichkeit im Sonntagsgottesdienst hingearbeitet werden. Gleichzeitig sollten die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der offenen Gottesdienstformen in weiteren Ringbüchern Berücksichtigung finden. Im Sonntagsgottesdienst sollte der Weg von der Grundstruktur zurück zur Grundordnung beschritten und auch deutlich zwischen der Ordnung mit Abendmahl und ohne Abend-

<sup>49</sup> Ordnungen der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Revision der »Handreichung zur Agende« von 1981, hrsg. vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 1996.

<sup>50</sup> Evangelisches Gottesdienstbuch (Anm. 44), 18.

<sup>51</sup> Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1996/2002, 9. Ordentliche Tagung (104) Bad Alexandersbad vom 24. bis 29. März 2000, 98.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Vgl. zu den Untersuchungen die Literaturhinweise in: KERNER, Agenden wandeln sich (Anm. 46), 47, Anm. 11.

mahl unterschieden werden.<sup>54</sup> Die im Gottesdienst-Institut auf der Basis der Ringbuchagenda von 1996 und den Ergebnissen der empirischen Studien erstellten Grundordnungen mit und ohne Abendmahl,<sup>55</sup> die das Nebeneinander der bisherigen Ordnungen beenden sollten, wurden in ausgewählten Gemeinden erprobt. Das Ergebnis war allerdings, dass angesichts der unterschiedlichen gottesdienstlichen Gegebenheiten keine Einheitlichkeit mehr zu erzielen war. Zu stark waren nach wie vor die Beharrungskräfte und die Entschlossenheit, einmal gewonnene Freiheiten auf Gemeindeebene nicht mehr aufzugeben und am Eigenen, sei es neu oder alt, festzuhalten. So wurden in der 2014 erschienenen Handreichung zur Agenda, die diejenige von 1996 ablöste, wieder drei Ordnungen abgedruckt: Die Ordnung auf der Grundlage der VELKD-Agenda, eine Predigtgottesdienstordnung und wiederum die alte bayerische Agenda. Allerdings wurde nun der Gottesdienst mit oder ohne Abendmahl jeweils deutlich akzentuiert, Kürzungen der bayerischen Version des VELKD-Gottesdienstes mit Abendmahl vorgenommen und zum ersten Mal eine echte Konvergenzform zwischen dieser Ordnung und der alten bayerischen Agenda gestaltet.<sup>56</sup>

Festzuhalten ist: Nach mehr als 60 Jahren Laufzeit besteht keine flächendeckende Einführung der VELKD-Agenda I in Bayern und schon gar nicht die der Liturgie I des Evangelischen Gottesdienstbuchs. Dafür gibt es eine pluralisierte Gottesdienstlandschaft, in der die Gestaltung des Sonntagsgottesdienstes von Ort zu Ort und von Gemeinde zu Gemeinde zunehmend variiert.

## Besonderheit Agenda II

Eine Ausnahme im gesamten Agendenprozess bildete Agenda II: Die Gebetsgottesdienste.<sup>57</sup> Diese Agenda war 1960 nur als zur Erprobung bestimmter Entwurf herausgegangen und auch in Bayern für einen zehnjährigen Erprobungsprozess freigegeben worden. Da offensichtlich für die in diesem Bereich in Bayern in sehr unterschiedlichen Traditionen und Varianten gepflegten Stundengebete und Andachten kein Veränderungsbedarf gesehen wurde, gab es auch aus Bayern so wenige Rückmeldungen, dass keine endgültige Fassung erstellt werden konnte.<sup>58</sup> Erst 2011 erschien der erste Teilband von Agenda II zu Passion und Ostern. Hier kam es allerdings nicht zu einem kirchenrechtlich relevanten Ein-

<sup>54</sup> Weitere Kriterien waren das Prinzip der Vertrautheit, das der Mitvollziehbarkeit, der Beteiligung der Gemeinde, der Elementarisierung und die Schaffung einer echten Konvergenz. Vgl. a.a.O., 50f.

<sup>55</sup> Abgedruckt in: Mitteilungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Liturgischen Konferenz in Bayern I/2012, 23–60.

<sup>56</sup> Vgl. Gottesdienst feiern. Gottesdienste an Sonn- und Festtagen. Ordnungen und liturgische Texte, hrsg. vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München [2014].

<sup>57</sup> Agenda für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Zweiter Band, Die Gebetsgottesdienste (Zur Erprobung bestimmter Entwurf), Berlin 1960.

<sup>58</sup> Vgl. FRIEDRICH KALB, Grundriss der Liturgik, München <sup>1</sup>1982, 200.

führungsprozess, da die Bischofskonferenz und die Generalsynode der VELKD beschlossen hatten, diesen Teilband den »Gliedkirchen zum Gebrauch zu übergeben.«<sup>59</sup> Dem stand in Bayern nichts im Wege. So wurde Agende II auf keiner Landessynode verhandelt und nicht wie beispielsweise in der Nordelbischen Kirche per Kirchengesetz eingeführt.<sup>60</sup>

## Kasualagenden

### Agende IV

Zuerst wieder ein Blick auf Agende IV. Mitte der 80er Jahre stand deren erste Revision an. Nach einer wieder einmal nicht sehr qualifiziert geführten Diskussion wurde auf der Landessynode im Herbst 1987<sup>61</sup> Agende IV mit Modifikationen eingeführt. Obwohl dabei sogar bezüglich der Ordination eine Sonderregelung ins Kirchengesetz zur Einführung von Agende IV aufgenommen wurde, erschien diese in der VELKD-Version ohne entsprechende Hinweise.<sup>62</sup>

Als 2012 über die Agende IV,1 Berufung, Einführung, Verabschiedung<sup>63</sup> beschlossen wurde, war dies für die Synode eher eine Randfrage, obwohl durch die gemeinsame Agende mit der EKU sehr große Veränderungen anstanden. Die bayerischen Modifikationen sollten jetzt nicht mehr durch eine eigene Ausgabe Bayern, sondern »bei Erscheinen der Agende im Dekanatsrundsreiben mitgeteilt bzw. bei Nachbestellungen auf einem Beilagezettel erläutert« werden.<sup>64</sup> Damit waren die Modifikationen der Bedeutungslosigkeit anheimgestellt.

An Agende IV wird eine längerfristige Entwicklung sichtbar: Diese führt von 1951, wo das konsequente Durchsetzen der Eigentradition durch klare Regelungen für das, was in Bayern gilt, im Vordergrund steht, über 1987, wo durch das

<sup>59</sup> Passion und Ostern. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band II, Teilband 1, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover 2011, 7.

<sup>60</sup> Kirchengesetz zur Einführung der Agende Passion und Ostern, Agende II, Teilband I, vom 9. November 2010; GVOBl. 20112, 312.

<sup>61</sup> Vgl. zur synodalen Diskussion: Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1984/1990, 8. Ordentliche Tagung (79) Nördlingen vom 22.-27. November 1987, 94-96.

<sup>62</sup> Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band IV: Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Hannover 1987.

<sup>63</sup> Berufung – Einführung – Verabschiedung, Agende 6 für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD; Agende IV, Teilband 1 der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Bielefeld 2012.

<sup>64</sup> Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 2008/2014, 9. Ordentliche Tagung (128) Augsburg vom 18.-22. März 2012, 61.

Festhalten substantieller Änderung im Kirchengesetz und dem Auftrag an den Landeskirchenrat und den Landessynodalausschuss, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, das Eigenprofil noch hätte deutlich werden können, wenn die an die Pfarrer und Pfarrerinnen herausgegebene Agende dies auch widergespiegelt hätte, bis zum Jahr 2012, wo eine Komplettübernahme erfolgte, mit einem Hinweis auf kleine bayerische Besonderheiten, die im Anschreiben an die Pfarrerinnen und Pfarrer enthalten waren. Insgesamt näherte sich hier die Praxis in Bayern – soweit sie agendengestützt war – dem Agendenwerk der VELKD immer weiter an, während gleichzeitig dieses Agendenwerk selbst immer mehr auf Verbindlichkeit verzichtet hat.

### Agende III

Im weiten Feld von Agende III, das nur gestreift werden kann, wurden sämtliche VELKD-Agenden angenommen, allerdings mit einem sehr unterschiedlichen Grad an landeskirchlicher Modifizierung bzw. Änderung. Als es 1962 darum ging, die Kasualagende einzuführen, beschloss die Synode ein ganzes Bündel von Modifikationen,<sup>65</sup> die in einer eigenen Ausgabe Bayern der Agende III realisiert wurden. Ähnlich wie bei Agende IV von 1951 wurde klar bestimmt, was in Bayern gilt bzw. anders ist. Vor den Ordnungen waren in der bayerischen Ausgabe der Agende »Besondere Regelungen für den Gebrauch der Agende III in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern« abgedruckt. Die bayerische Ausgabe der Kasualagende von 1964<sup>66</sup> entfaltete eine große Prägekraft.

Die Revisionen von Agende III erfolgten in Teilabschnitten, da aufgrund veränderter kirchlicher Verhältnisse mit einer Vermehrung von Kasualanlässen jeweils eine eigene Agende für die bisher in einem Buch zusammengefassten Kasualien herausgegeben wurde. Dabei waren die Annahmeprozesse in Bayern je nach Agende unterschiedlich. Für die beiden zuerst erschienenen Agenden zu Taufe und Trauung 1988<sup>67</sup> gab es eigene Ausgaben für Bayern, sodass im

<sup>65</sup> Vgl. Landessynode Würzburg 1963, Begründung für Anlage I; LAELKB Landessynode 02.0007-409. Dort heißt es grundsätzlich: »Es soll verhindert werden, daß jeder Pfarrer eine andere Reihenfolge der Stücke des Gottesdienstes gebraucht, sofern sie von Agende III freigegeben ist. Auf der anderen Seite soll aber auch verhindert werden, daß bestimmte Stücke für immer aus dem gottesdienstlichen Gebrauch ausgeschlossen bleiben; deshalb muß sich die einheitliche Ordnung auf die Durchführung der Rubriken beschränken, sonst würde eine zu große Beschränkung im Gebrauch der Agende eintreten.«

<sup>66</sup> Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Amtshandlungen, Ausgabe Bayern, Berlin und Hamburg 1964.

<sup>67</sup> Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Amtshandlungen, Teil 1: Die Taufe, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Ausgabe Bayern, Hannover 1988; Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Amtshandlungen, Teil 2: Die Trauung, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten

Gebrauch dieser Agenden das eigene Profil praxisrelevant wurde. Bei den später erschienen Agenden zur Beichte 1993<sup>68</sup>, zum Dienst am Kranken 1994<sup>69</sup> und zur Bestattung 1996<sup>70</sup>, wurden die VELKD-Agenden ohne jegliche Änderung übernommen. Dies hatte mehrere Gründe: Zum einen verwies man auf ergänzende Handreichungen der Materialstelle für Gottesdienst, die zusätzlich in Gebrauch genommen werden sollten,<sup>71</sup> oder beschloss, diese Einrichtung mit der Erarbeitung von Ergänzungen zu beauftragen.<sup>72</sup> Noch bedeutsamer für die Zustimmung zu den Agenden ohne Änderung und dem Verzicht auf den Wunsch nach einer eigenen Ausgabe war aber auch ein verändertes Agendenverständnis, mit dem die Vorlagen für die Agenden Dienst am Kranken und Bestattung in der Synode eingebracht wurden. Oberkirchenrat Wolfgang Toellner führte aus: »Diese Ordnungen ... sind eher Modelle, die variiert werden können und variiert werden müssen.« Sie würden eine Textsammlung darstellen, und er fuhr fort:

»Diese Teilagenden sind auch für die Arbeit in unseren Kirchenvorständen, Dekanatsausschüssen, in der pastoralen Arbeit, auch in der Erwachsenenbildung

---

Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Ausgabe Bayern, Hannover 1988. Die beiden Agenden wurden am 1.6.1990 per Kirchengesetz eingeführt; vgl. KABl, 131. Zur Behandlung der Agenden auf der Landessynode vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1984/1990, 11. Ordentliche Tagung (82) Gunzenhausen, vom 9.-14. April 1989, 72f., 94-97, 118.

<sup>68</sup> Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Amtshandlungen, Teil 3: Die Beichte, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Hannover 1993.

<sup>69</sup> Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Amtshandlungen, Teil 4: Dienst am Kranken, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Hannover 1994. Zu dieser Agende sollten »ergänzende Materialien erarbeitet werden, die a) offene Formen berücksichtigen, b) inklusive Sprache verwenden und c) auch berücksichtigen, dass Ehrenamtliche damit arbeiten können ...«. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1996/2002, 1. Ordentliche Tagung (96) Bayreuth vom 17.-22. März 1996, 118.

<sup>70</sup> Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Die Amtshandlungen, Teil 5: Die Beichte, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, neu bearbeitete Ausgabe, Hannover 1996. Die Agende wurde am 1.6.1994 per Kirchengesetz eingeführt - KABl, 159. Zur Behandlung in der Landessynode vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1990/1996, 9. Ordentliche Tagung (92) Rothenburg o.d.T. vom 17.-22. April 1994, 55, 70f.

<sup>71</sup> So wurde das Buch HANNS KERNER/JÜRGEN LORZ/KONRAD MÜLLER (Hg.), Versöhnung feiern. Praktisch-liturgische Hilfen der Materialstelle für Gottesdienst 1, Nürnberg <sup>2</sup>1993, als Ergänzung zur Beichtagende vorgesehen. Vgl. Landessynode Rothenburg (Anm. 70), 70.

<sup>72</sup> Vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1996/2002, 1. Ordentliche Tagung (96) Bayreuth vom 17.-22. März 1996, 118.

geeignet und somit nicht nur etwas für den Besitz der ordinierten Männer und Frauen unserer Kirche.«<sup>73</sup>

Angesichts dieses veränderten Agenden- und Amtsverständnisses, dem in der Synode nicht widersprochen wurde, wundert eine einmütige, bis auf einige Formalia unveränderte Annahme der VELKD-Agenden nicht.

Als 2001 über die Einführung der Konfirmationsagende<sup>74</sup> entschieden werden musste, war dies nicht nur ein marginaler Punkt auf der Tagesordnung, sondern es wurde nach den Worten von Oberkirchenrat Toellner ein »Werkbuch Konfirmation«<sup>75</sup> eingeführt. Angesichts des zu Recht so bezeichneten, in Ringbuchform erschienenen Gemeinschaftswerks der VELKD und der EKU fiel der Synode eine vorbehaltlose Annahme nicht schwer.

## Fazit

1. Die Einführung von VELKD-Agenden hatte nur eine Chance, weil ein Spielraum von Traditionswahrung und Eigenentwicklung eingeräumt wurde.
2. Das Ziel einer flächendeckenden gottesdienstlichen Gemeinsamkeit innerhalb der VELKD, die auch nur annähernd der entsprach, die vor Beginn der Einführung von VELKD-Agenden in Bayern bestand, wurde nur teilweise realisiert. So gibt es in Bayern auch nach einem 60-jährigen Prozess keine durchgängige Einführung der VELKD-Agende I und schon gar nicht des Evangelischen Gottesdienstbuchs.
3. Dennoch haben die VELKD-Agenden das gottesdienstliche Leben in der ELKB wesentlich mitgeprägt. Sie sind als Ausfluss einer tiefgreifenden Frömmigkeitsveränderung zu verstehen, die ihrerseits wiederum auf die Frömmigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Gemeinden zurückgewirkt hat und zurückwirkt.
4. Je näher wir uns dem heutigen Datum nähern, umso mehr haben Agenden an Bedeutung verloren. Dies spiegelt sich in den kirchenleitenden Prozessen

---

<sup>73</sup> A.a.O., 74.

<sup>74</sup> Konfirmation. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union, Band III, hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, neu bearbeitete Auflage, Berlin/Bielefeld/Hannover 2001.

<sup>75</sup> Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 1996/2002, 12. Ordentliche Tagung (107) Erlangen vom 25.–30. November 2001, 88.

deutlich wider. An diesen ist auch abzulesen, dass eine Abnahme des Interesses am Gottesdienst und zunehmend mangelnde Kenntnis Hand in Hand gingen.

5. Beschreitet die VELKD den mit dem Gottesdienstbuch eingeschlagenen Weg weiter, mag sie die herausgegebenen Bücher zwar immer noch »Agende« nennen, sie sind aber seit dem Evangelischen Gottesdienstbuch nur noch Werkbücher, die von den Pfarrern und Pfarrerinnen nach individuellen Vorlieben benutzt werden können.

6. Durch die schleichende und nicht mehr transparente Veränderung des *ius liturgicum* haben sich die Kräfte verschoben. Letztlich entscheidet nicht mehr die Kirche über gottesdienstlichen Ordnungen und Vollzüge, sondern die Gemeinden bzw. die Pfarrerinnen und Pfarrer. Faktisch verlieren Agenden und Gottesdienstordnungen ihre ekklesiologische Bindung und werden Teil von kybernetischen oder sonstigen Programmen.